



Gesonderte Benutzungsregelung für die Garderobenschließfächer der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt

§ 1 NUTZUNG DER GARDEROBENSCHLIESSFÄCHER

1. Die Garderobenschließfächer sind nur für den Gebrauch während des Aufenthaltes in den Räumen der Bibliothek bestimmt.

Ein Dauergebrauch ist nicht zulässig, daher sind die Garderobenschließfächer beim Verlassen der Bibliothek täglich zu räumen, spätestens nach 8 Stunden. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

2. Der Benutzer muss im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises in Form der Athene-Karte oder der ULB-Karte sein.

3. Die Garderobenschließfächer müssen bis spätestens 8 Stunden nach der Belegung geräumt werden.

Wird ein Garderobenschließfach nicht fristgerecht vom Benutzer geräumt, wird eine Gebühr von € 3,- erhoben. Die Athene-Karte oder ULB-Karte wird dann für die weitere Benutzung von Garderobenschließfächern gesperrt. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.

4. Im Falle einer Störung des Schlossmechanismus ist die Bibliothek zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. Die Kosten für die Behebung von Schäden bei unsachgemäßer Bedienung werden dem Nutzer des Faches in Rechnung gestellt.

5. Es ist untersagt, Chemikalien sowie gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Garderobenschließfächern aufzubewahren.

§ 2 ÖFFNUNG / RÄUMUNG DER GARDEROBENFÄCHER

1. Jeder, der ein Garderobenschließfach in Gebrauch nimmt, erklärt sich damit gleichzeitig einverstanden, dass dieses bei einer Überschreitung der nach § 1, Absatz 3 zulässigen Nutzungsdauer von der Bibliothek zwangsweise geöffnet bzw. geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es eines vorherigen Hinweises oder einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung bedarf.

2. Die bei einer zwangsweisen Räumung der Garderobenschließfächer entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und in sichere Verwahrung genommen. Ausgenommen davon sind Lebensmittel, die ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt werden. Die Fundsachen werden zwei Wochen aufbewahrt und danach seitens der Bibliothek verwertet bzw. entsorgt.

§ 3 HAFTUNG

Die Aufbewahrung in den Garderobenschließfächern gilt nicht als Verwahrung durch die Bibliothek. Diese übernimmt keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände. Rechtsgrundlagen der gesonderten Benutzungsregelung sind die Benutzungsordnung der der Bibliothek vom 16.08.2011 und die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19.12.2013 (veröff. im GVBl., T 1, S. 2 ff)

Darmstadt, 01. Februar 2015
Dr. Nolte-Fischer

(Ltd. Bibliotheksdirektor)
Universitäts- und Landesbibliothek
Darmstadt